**Jugendordnung des Schützenverein Straßdorf 1897 e. V.**

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Schwerpunkte Ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Dabei soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

* Der oder dem Jugendsprecher/in
* Der oder dem stellvertretenden Jugendsprecher/in
* Der oder dem Kassierer/in

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Vereinsjugendausschuss

Der oder die Jugendsprecher/in und der oder die stellvertretende Jugendsprecher/in ist beratendes Mitglied im Ausschuss des Vereins und vertritt die Interessen und Anliegen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie unterstützen aktiv die oder den 1& 2. Jugendleiter/in in allen wichtigen Belangen und leiten mit diesem zusammen die Jugendausschusssitzungen und Jugendvollversammlungen bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendausschuss geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Jugendsprecher kann die Kasse auch vom Kassier des Vereins geführt werden. In diesem Fall wird der Etat der Jugend gesondert aufgelistet und verwaltet.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3)der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen und vom Ausschuss des Vereins (gemäß gültiger Vereinssatzung des Schützenverein Straßdorf) mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss des Vereins (gemäß § 11 & 12 der gültigen Vereinssatzung) in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 04.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung. Sie tritt mit der Bestätigung des Ausschusses des Vereins in Kraft

Schwäbisch Gmünd, den 04.03.2016

**Hinweis:**

**Diese Jugendordnung wurde bei der Ausschusssitzung am 25.04.2016 mit Mehrheitsbeschluss entsprechend bestätigt und tritt damit folglich in Kraft.**

**gez. Florian Dengler**

**1.Vorsitzender des Vereins**